

Mit ihrer Eingabe hatte sich die Petentin gegen den seinerzeit beabsichtigten Abriss der „Nepomukbrücke“ in Rech ausgesprochen. Als Begründung hatte sie angeführt, dass ein wirksamer Hochwasserschutz auch bei Erhalt des beschädigten Kulturdenkmales möglich sei. Dabei hatte sie sich insbesondere auf das von der Deutschen Stiftung Denkmalschutz in Auftrag gegebene Gutachten der LGA Bautechnik GmbH vom 24.10.2022 gestützt. Letztlich wollte die Petentin erreichen, dass die „Nepomukbrücke“ erhalten bleibt. Darüber hinaus hat sie die Aufhebung der denkmalrechtlichen Abrissgenehmigung begehrt.

Die Ermittlungen hatten ergeben, dass die „Nepomukbrücke“ nach Angaben der Verbandsgemeindeverwaltung Altenahr seit der Flutkatastrophe immer wieder Thema im öffentlichen Teil der Sitzungen des Ortsgemeinderates von Rech gewesen war. Die Verbandsgemeindeverwaltung hat für die Ortsgemeinde erklärt, dass der Ortsgemeinderat in seiner Sitzung am 16.12.2021 mehrheitlich beschlossen habe, den Abriss zu beantragen. Am 17.12.2021 sei der Beschluss umgesetzt worden, indem die Ortsgemeinde den Antrag gestellt habe. Im Rahmen des denkmalrechtlichen Genehmigungsverfahrens seien angeforderte Nachweise beauftragt und nachgereicht worden. So sei am 02.03.2022 eine statische Grenzfallbetrachtung mit dem Titel „Kippen eines Einzelbogens unter Wasserdruck“ als Kurz-Gutachten seitens eines Ingenieurbüros erstellt worden. Am 06.03.2022 sei eine Inaugenscheinnahme der im Wasser befindlichen Fundamente durch Taucher der DRK-Wasserwacht Rheinland-Pfalz erfolgt. Am 09.03.2022 seien die Ergebnisse des Tauchganges in einem Bericht des oben erwähnten Ingenieurbüros zusammengestellt worden. Am 16.08.2022 seien hydraulische Untersuchungen der Ahr in Rech im Bereich der „Nepomukbrücke“ durch ein weiteres Ingenieurbüro erstellt worden.

Nach Erhalt der denkmalrechtlichen Abrissgenehmigung hat der Ortsgemeinderat laut Verbandsgemeindeverwaltung in seiner öffentlichen Sitzung am 12.12.2022 beschlossen, den Bürgermeister zur Vergabe der Planungs- und Bauleistungen zum Rückbau der „Nepomukbrücke“ über einen damaligen Auftragswert von rund 200.000 € zu ermächtigen. Am 25.01.2023 habe der Ortsgemeinderat in seiner öffentlichen Sitzung sodann die Vergabe einer landespflegerischen Begleitplanung zum Rückbau der Brücke in Höhe von rund 24.600 € beschlossen. Im Hinblick darauf hat die Verbandsgemeindeverwaltung darauf hingewiesen, dass die Ortsgemeinde seinerzeit bereits Aufträge zum Abbruch der „Nepomukbrücke“ vergeben hatte, sodass ein Rückzug entsprechende vertragsrechtliche Konsequenzen hätte und hohe Kosten verursachen würde. Im Übrigen hat sie erklärt, dass die Ortsgemeinde die die „Nepomukbrücke“ betreffenden Entscheidungen in Ausgestaltung der durch Landesverfassung geschützten Selbstverwaltungsangelegenheit getroffen habe.

Die Kreisverwaltung Ahrweiler hat dargelegt, dass in dem denkmalrechtlichen Verfahren zu prüfen gewesen war, ob die Belange des Hochwasserschutzes die Belange des Denkmalschutzes überwiegen und den Belangen des Hochwasserschutzes durch einen Abbruch und nicht auf sonstige Weise Rechnung getragen werden kann. Denn nach § 13 Abs. 2 des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) wird eine denkmalrechtliche Genehmigung (für einen Total- oder Teilabriss eines Kulturdenkmals) nur dann erteilt, wenn Belange des Denkmalschutzes nicht entgegenstehen oder andere Erfordernisse des Gemeinwohles oder private Belange diejenigen des Denkmalschutzes überwiegen und diesen überwiegend Interessen nicht auf sonstige Weise Rechnung getragen werden kann.

Die Kreisverwaltung hat erklärt, dass sie die Ortsgemeinde als Eigentümerin der unstrittig unter Denkmalschutz gestandenen „Nepomukbrücke“ aufgefordert hatte,

weitere Unterlagen, insbesondere ein hydraulisches Gutachten, nachzureichen, um diese Abwägung vornehmen zu können. Die hydraulische Untersuchung hat nach Angaben der Kreisverwaltung vier Vergleichsvarianten (Brücke wie vor der Flut, Erhalt der nach der Flut noch vorhandenen drei Bögen, Erhalt von zwei Bögen der Brücke sowie den Komplett-Abbruch der Brücke) betrachtet. Entsprechend sei auch das Bemühen um einen (zumindest teilweisen) Erhalt der „Nepomukbrücke“ im Sinne des Denkmalschutzes überprüft worden. Die hydraulische Untersuchung sei, so die Kreisverwaltung weiter, zu dem Ergebnis gelangt, dass der vollständige Abriss eine deutliche Reduzierung der Gefährdung von Anwohnerinnen und Anwohnern sowie noch vorhandenen Gebäuden im Nahbereich der Ahr in Rech bewirke, da bei allen Erhaltungsvarianten der zu erwartende Wasserspiegel im besiedelten Bereich deutlich höher ausfällt als bei einem Komplett-abbruch. Da somit nur durch den Abbruch der „Nepomukbrücke“ der Hochwasserschutz und der Schutz von Menschenleben gewährleistet sei, habe die Untere Denkmalschutzbehörde im Benehmen mit der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz (GDKE) die Abrissgenehmigung am 14.11.2022 erteilt.

In diesem Zusammenhang hat die Kreisverwaltung darauf hingewiesen, dass das von der Deutschen Stiftung Denkmalschutz in Auftrag gegebene Gutachten dieses Ergebnis nicht in Frage stellen würde. Konkrete, von der Ortsgemeinde umsetzbare Maßnahmen, die nachweisbar dem Hochwasserschutz in gleichem Maße Rechnung tragen wie der Abriss, seien dem Gutachten nicht zu entnehmen. Vielmehr würde das Gutachten im Wesentlichen davon ausgehen, dass durch ein ganzheitlich neu ausgerichtetes Hochwasserschutzkonzept Maßnahmen zur Beeinflussung von Hochwasser möglich sind, die zu einem verbesserten Schutz für die Ortsgemeinde und die verbleibende Brückenkonstruktion beitragen. Die Notwendigkeit eines überörtlichen Hochwasservorsorgekonzeptes ist aus Sicht der Kreisverwaltung unbestritten. Die Kreisverwaltung hat auch versichert, dass sie die Erstellung eines solchen überörtlichen Maßnahmenplans in Kooperation mit den Städten und Verbandsgemeinden sowie der Gemeinde Grafschaft bereits auf den Weg gebracht habe. Die Erarbeitung eines solchen Maßnahmenplans für ein Einzugsgebiet von fast 900 km² mit mehreren Teileinzugsgebieten sei jedoch komplex und zeitaufwändig. Ein solches Konzept werde daher nicht kurzfristig zur Verfügung stehen. Zudem sei heute nicht absehbar, welche Wirkungen mit etwaigen überörtlichen Maßnahmen erzielt werden können und ob diese Maßnahmen auch tatsächlich (z. B. im Hinblick auf die notwendige Flächenverfügbarkeit) umsetzbar sind. Als zuständige Untere Denkmalschutzbehörde habe sie sich bei der zu treffenden denkmalrechtlichen Entscheidung daher nicht auf ein zukünftiges Konzept, das noch nicht konkret vorliegt und dessen Wirkungen nicht absehbar sind, stützen können. Auch nach einer neuerlichen Überprüfung der Angelegenheit würden ihrer Unteren Denkmalschutzbehörde keine anderen oder neuen Erkenntnisse vorliegen, die dafür sprechen, ihre Entscheidung zu revidieren, worauf der Adressat (hier: die Ortsgemeinde) im Übrigen vertrauen dürfte.

Die ebenfalls um eine Überprüfung gebetene GDKE hat eine im Wesentlichen inhaltsgleiche Stellungnahme zur Akte gereicht.

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord (SGD Nord) hat als Obere Wasserbehörde zunächst dargelegt, dass die „Nepomukbrücke“ durch das Ahrhochwasser in der Nacht vom 14. auf den 15. Juli 2021 schwer beschädigt worden sei. Die hydraulische Belastung und die Verlegung der Brückendurchlässe durch Treibgut hätten zu einer Überströmung, zum Bruch des rechten Brückenkopfes und zu

einer massiven Unterspülung der Brückenfundamente geführt. In der Folge sei es durch die Durchströmung der Brücke am rechten Ufer zu massiven Störungen von Gebäuden und Infrastruktur gekommen. Ausweislich der Chroniken sei es schon bei den Hochwasserereignissen in den Jahren 1910 und 1804 zu Beschädigungen der Brücke gekommen.

Weiter hat die SGD Nord ausgeführt, dass sie in ihrer Funktion als wasserwirtschaftliche Fachbehörde seitens der Kreisverwaltung in das denkmalrechtliche Verfahren eingebunden gewesen sei. Im Wesentlichen sei sie zu folgenden Ergebnissen gelangt:

1. Durch den Tauchgang wurden massiv Auskolkungen unter den beiden noch bestehenden Stützpfeilern dokumentiert, die die Standsicherheit der Brücke gefährden. Die Kolke reichen bis zu ca. 2 m unter die Fundamentsohle. Große Flächenanteile der Fundamentauflandsflächen seien ausgespült.
2. Zur Herstellung der Standsicherheit des noch bestehenden Brückenreliktes seien umfangreiche Sanierungsarbeiten an den Fundamenten erforderlich.
3. Für alle berechneten Varianten kommt die hydraulische Untersuchung zu dem Ergebnis, dass das Brückenrelikt deutliche negative Auswirkungen auf den Wasserabfluss und damit auf die benachbarte Bebauung hat.
4. Die Engstelle der Ahr unterhalb der „Nepomukbrücke“ würde das Abflussverhalten im Bereich der Brücke und oberhalb davon durch Rückstau beeinflussen. Eine Umsetzung der durch die Kreisverwaltung vorgesehenen Maßnahmen zur Gewässerwiederherstellung habe zur Folge, dass der Einfluss des Brückenreliktes auf die Wasserspiegellage zunehmen wird.
5. Eine Genehmigungsfähigkeit nach Wasserrecht wäre für eine derartige Anlage im Gewässer nicht gegeben.

Im weiteren Verlauf des Petitionsverfahrens sei nach Angaben der Verbandsgemeindeverwaltung aufgrund der öffentlichen Diskussionen eine neue hydraulische Berechnung beauftragt worden, das den aktuellen Gewässer- und Geländezustand berücksichtigen sollte. Diese Berechnung sei im öffentlichen Teil der Sitzung des Ortsgemeinderates am 29.06.2023 vorgestellt worden. Da sich auch unter Berücksichtigung aktueller Berechnungsparameter, so die Verbandsgemeindeverwaltung weiter, keine neuen Erkenntnisse für den Erhalt der beschädigten „Nepomukbrücke“ ergeben haben, gebe es auch keine Änderung des vom Ortsgemeinderates getroffenen Beschlusses zu deren Abriss. Im Übrigen sei zu bedenken, dass die „Nepomukbrücke“ im juristischen Sinne keine Brücke mehr sei und somit keinen Bestandsschutz als Brücke mehr genieße, sondern eine „Anlage im Gewässer“ darstelle. Aus ihr wieder eine Brücke zu erstellen, sei nicht mehr möglich. Denn bei einer Wiederherstellung gelte der Maßstab für einen Neubau. Der nötige Standard, der eine Standfestigkeit auch bei einem sogenannten 100jährigen Hochwasser vorsieht, sei mit der für Verklausungen und somit für Verstopfungen anfälligen Bogenkonstruktion nicht erfüllbar. Auch für eine Zulassung als „Anlage im Gewässer“, sofern die Ruine z. B. als Mahnmal erhalten bleiben sollte, sei die Frage entscheidend, ob der Hochwasserschutz durch das Bauwerk beeinträchtigt werde. Dies hätten die Fachingenieure schlussendlich bejaht.

Soweit die Petentin im Zuge des Petitionsverfahrens beanstandet hat, dass der Landesbeirat für Denkmalpflege an dem denkmalrechtlichen Genehmigungsverfahren nicht beteiligt worden sei, hat die GDKE erläutert, dass der Landesbeirat sowohl das Ministerium des Innern und für Sport als Oberste Denkmalschutzbehörde als auch sie als Denkmalfachbehörde berät. Nach § 26 Abs. 1 Satz 2 DSchG gibt er Anregungen

und Empfehlungen und erstellt Gutachten. In diesem Zusammenhang hat die GDKE betont, dass er nur eine beratende und keine mitentscheidende Funktion habe. Daher seien die Oberste Denkmalschutzbehörde wie auch die Denkmalfachbehörde nicht an das Votum des Landesbeirates gebunden. Schlussendlich ist die GDKE zu dem Ergebnis gelangt, dass die Einschaltung des Landesbeirates im denkmalrechtlichen Genehmigungsverfahren nicht zwingend ist. Die Nichtbeteiligung sei kein Rechtswidrigkeits- oder Nichtigkeitsgrund einer möglichen Entscheidung der Denkmalschutzbehörde. Des Weiteren hat sie mitgeteilt, dass sich aufgrund der Corona-Pandemie und des Ressortwechsels die Wiedereinberufung des Landesbeirates zwar über mehr als drei Jahre hingezogen habe. In seiner konstituierenden Sitzung am 27.06.2023 habe er sich jedoch mit dem Thema befasst.

Die „Nepomukbrücke“ wurde im Juli 2023 abgerissen.

Der Petitionsausschuss des Landtags Rheinland-Pfalz hat in seiner nicht-öffentlichen Sitzung am 19.09.2023 festgestellt, dass dem in der Eingabe vorgebrachten Anliegen nicht abgeholfen werden konnte.